



Baden-Württemberg

ABSCHLEPPRICHTLINIE

Mindest-Qualitätskriterien für Abschleppunternehmen

(Privat- und Polizeiaufträge)

Aktenzeichen: 1132.8

Stand: 13.01.2021

Inhalt

1.	Vorwort.....	5
2.	Regelungsgegenstand	5
3.	Kriterien für den Bereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe	6
4.	Grundsätze zur Listung und Vermittlung.....	6
5.	Anforderungen an den Unternehmer und an eingesetztes Personal.....	7
5.1	Qualifikation	7
5.1.1	<i>Tätigkeitsbereich allgemein/für alle Einsatzbereiche</i>	7
5.1.2	<i>Schwerverkehr I (SV I) und Schwerverkehr II (SV II)</i>	7
5.2	Zuverlässigkeit.....	8
5.2.1	<i>Zuverlässigkeit bei Privataufträgen</i>	8
5.2.2	<i>Zuverlässigkeit bei Polizeiaufträgen</i>	9
5.3	Einverständnis zur Datenverarbeitung	10
6.	Anforderungen an den Betrieb	10
6.1	Steuerliche Zuverlässigkeit	10
6.2	Nachzuweisende Versicherungen	10
6.2.1	<i>Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung</i>	11
6.2.2	<i>Hakenlast- und Transportversicherung</i>	11
6.2.3	<i>Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden</i>	11
6.2.4	<i>Umweltschadenversicherung</i>	11
6.3	Schlichtungsverfahren.....	12
6.4	Vorlage von weiteren Unterlagen	12
6.5	Durchführung der Betriebsprüfungen	13
6.6	Stand der Technik.....	13
6.7	Einsatz-/Rufbereitschaft, Kooperationsverbot, Auftragsabwicklung	13
6.7.1	<i>Einsatz-/Rufbereitschaft</i>	13
6.7.2	<i>Kooperationsverbot</i>	14
6.7.3	<i>Auftragsabwicklung</i>	15
7.	Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und den Betrieb.....	16
7.1	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie bis einschließlich 3,5 t zGM	17
7.2	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr I (vgl. Ziff.12.2).....	18
7.3	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr II (vgl. Ziff. 12.3).....	19

7.4	Zusatzrüstung für alle Einsatzfahrzeuge.....	19
8.	Anforderungen an Betriebsablauf und -gelände	20
8.1	Öffnungszeiten und Fahrzeugherausgabe	20
8.2	Betriebsgelände / Verwehr- und Standzeiten	20
8.2.1	<i>Allgemein</i>	20
8.2.2	<i>Ergänzende Anforderungen für Polizeiaufträge</i>	21
8.3	Verwehr- und Standzeiten sowie Meldepflichten bei Polizeiaufträgen	22
9.	Vermittlungsregeln	23
9.1	Interventionszeit/-bereich	23
9.1.1	<i>Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)</i>	23
9.1.2	<i>Sonstige Straßen und Bereiche</i>	24
9.2	Auftragsbegrenzung.....	24
9.3	Überschreiten der zulässigen Interventionszeit	25
9.4	Privataufträge.....	25
9.4.1	<i>Grundsatz</i>	25
9.4.2	<i>Reihumverfahren</i>	25
9.4.3	<i>Präferenzverfahren</i>	26
9.4.4	<i>Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung</i>	27
9.4.5	<i>Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei</i>	27
9.5	Zählweise für Auftragsermittlungen	27
9.5.1	<i>9.5.1 Zählweise bei Privataufträgen</i>	27
9.6	Polizeiaufträge	28
9.6.1	<i>Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen</i>	28
9.7	Zählweise für alle Auftragsbereiche	29
10.	Rechnungstellung/Abrechnung	29
10.1	Allgemeine Regelung	29
10.2	Polizeiaufträge	30
10.3	Privataufträge.....	31
11.	Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange	31
12.	Begriffserläuterungen	31
12.1	Abschleppen	31
12.2	Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr I.....	32
12.3	Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr II.....	32
12.4	Bergen	32

12.5	Schleppen.....	32
12.6	Anschleppen (Sonderfall des Abschleppens).....	33
12.7	Sonstige Hinweise	33
12.8	Fahrzeugkombinationen und Ladung	34
12.9	Betriebsstätte/Betriebssitz.....	34
13.	Anwendbarkeit der Richtlinie auf Unternehmen mit Sitz im Ausland.....	34
14.	Zulässigkeit der Anpassung der Richtlinien	34
15.	Anlagen.....	34

1. Vorwort

Zur Berücksichtigung von örtlichen bzw. regionalen Besonderheiten, z. B. Anzahl geforderter Stellplätze in Großstädten, kann die landesweit in Baden-Württemberg einheitliche Richtlinie durch Zusatzdokumente ergänzt werden.

Bei der Verwendung von Personenbegriffen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2. Regelungsgegenstand

Auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie nebst Anlagen¹ nimmt die Vermittlungszentrale für den Zuständigkeitsbereich gemäß der Losaufteilung Hilfeleister (Abschleppunternehmen) in Vermittlungslisten auf und vermittelt Privat- bzw. Polizeiaufträge in den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereichen. Die vorliegende Richtlinie nebst Anlagen definiert die Anforderungen, die von den Hilfeleistern zur Listung und Vermittlung von Aufträgen mindestens erfüllt werden müssen, und regelt die von Polizei, Vermittlungszentrale und Hilfeleister zu beachtenden Verfahrensabläufe und Bestimmungen.

Tätigkeitsbereiche der Hilfeleister im Sinne dieser Richtlinie einschließlich Anlagen sind das

- Abschleppen
- Bergen
- Schleppen
- Transportieren
- Verwahren

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen sowie die Erbringung von Leistungen der Pannehilfe an diesen Fahrzeugen in den Einsatz-/Vermittlungskategorien

- über 3,5 t zGM (Schwerverkehr I - Abschleppen und Bergen mittels Seilwinde)
- über 3,5 t zGM (Schwerverkehr II - Abschleppen und Bergen mittels Seilwinde sowie Auto- und Mobilkranen) und
- optional bis einschließlich 3,5 t zGM (z. B. Pkw).

Die Hilfeleister haben sich gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu verpflichten, die nachfolgenden Bestimmungen der Richtlinie nebst Anlagen dauerhaft zu erfüllen bzw. einzuhalten.

¹ Soweit im Text nur von Richtlinie und Anlagen die Rede ist, gehören hierzu auch - im jeweiligen Geltungsbereich - die von den regionalen Polizeipräsidien ggf. erlassenen Zusatzdokumente

Bei Verstößen gelisteter Hilfeleister setzt die Vermittlungszentrale die in Anlage 2 der Abschlepprichtlinie BW definierten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln konsequent um.

3. Kriterien für den Bereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe

Bei Fahrzeugen in der Einsatz-/Vermittlungskategorie über 3,5 t zGM (sowie ggf. in der Einsatz-/Vermittlungskategorie bis 3,5 t zGM) müssen die Hilfeleister für den Tätigkeitsbereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe die Mindestanforderungen der Pannenhilferichtlinie samt ihren Anlagen einhalten.

4. Grundsätze zur Listung und Vermittlung

Die Vorlage von Präferenznachweisen, d. h. Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherungen durch Abschleppunternehmen ist erforderlich, um die Vermittlungsorganisation gemäß den Kundenwünschen organisieren zu können. Derartige Vertragsbeziehungen stellen jedoch keine Voraussetzung für die Listung/Vermittlung dar.

Zur Aufnahme in Vermittlungslisten der Vermittlungszentrale sowie zur fortlaufenden Vermittlung von Aufträgen sind vom Hilfeleister nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen zu erfüllen und auf eigene Kosten in entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen (vgl. Ziffer 6.5 sowie Anlage 7.1) nachzuweisen. Das Gutachten ist bei Neu-/ Wiederaufnahme eines Hilfeleisters in die Vermittlungsliste und anschließend im regelmäßigen Rhythmus von fünf Jahren an die Vermittlungszentrale vorzulegen. Es darf zum Zeitpunkt der Vorlage maximal sechs Monate alt sein.

Im Zeitraum zwischen dem Antrag zur Aufnahme in eine Vermittlungsliste und der Entscheidung über die Aufnahme besteht kein Anspruch auf Listung und Vermittlung. Die Gutachten, die als Folge anlassunabhängiger, unangekündigter und auf Kosten der Vermittlungszentrale durchgeführter Qualitätsprüfungen von Hilfeleistern² in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen das vorherige Gutachten.

Änderungen beim Hilfeleister während der Laufzeit des Gutachtens sind der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Nachtragsgutachten oder Gutachtenergänzungen nachzuweisen. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Hilfeleister.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln dieser Richtlinie nebst Anlagen oder Teile davon nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden³, erfolgt auf Eigeninitiative der Vermittlungszentrale oder auf Anforderung des zustän-

² Jährlich mindestens drei Hilfeleister in jedem Präsidiumsgebiet und in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium

³ Z. B. Anfahrt mit einem Fahrzeug, das nicht für den Betriebssitz anerkannt ist; fehlende Stellflächen etc.

digen Polizeipräsidiums beim Hilfeleister eine unangemeldete Qualitätsprüfung durch einen Beauftragten der Kfz-Innung oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. gleichwertig zertifizierten Berge- und Abschleppsachverständigen. Wird eine Vertragsverletzung bzw. ein Regelverstoß festgestellt, sind alle Kosten durch den Hilfeleister zu tragen, ansonsten durch die Vermittlungszentrale. Ggf. anfallende Gutachten, die in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen vorherige Gutachten.

Zur Durchführung der Qualitätskontrollen lässt sich die Vermittlungszentrale ein jederzeitiges Betretungsrecht – auch für entsprechende Beauftragte und zuständige Mitarbeiter des Polizeipräsidiums – für alle Betriebsteile und -räume des Hilfeleisters einräumen. Bei Polizeiaufträgen ist von den Hilfeleistern zudem ein Betretungsrecht zur Vorbereitung oder Durchführung einer Verwertung verwahrter Fahrzeuge einzuräumen.

Die für die Begutachtung (Anlage 7.1) erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Richtlinie.

5. Anforderungen an den Unternehmer und an eingesetztes Personal

5.1 Qualifikation

5.1.1 Tätigkeitsbereich allgemein/für alle Einsatzbereiche

Der Hilfeleister muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal vorhanden ist und eingesetzt wird, das im Tätigkeitsbereich über ausreichende Kenntnisse verfügt, um z. B. kleinere Reparaturen und Pannenhilfe vor Ort fachgerecht ausführen und eine fachlich fundierte Entscheidung darüber treffen zu können, ob ein Fahrzeug sofort oder erst nach einem Abschleppen reparaturfähig ist. Der Hilfeleister muss sicherstellen, dass sämtliche Arbeiten, z. B. Abschleppen bzw. Verwahren von Kfz mit Hochvoltssystemen, fachgerecht ausgeführt werden. Die einschlägigen Empfehlungen der Verbände und Automobilclubs gelten als Orientierung (z. B. DGUV-Information 214-010 oder DGUV-Information 214-81).

Die Kommunikation zwischen dem Hilfeleister einerseits und der Vermittlungszentrale, dem Bürger und der Polizei andererseits muss seitens des Hilfeleisters in deutscher Sprache möglich sein.

5.1.2 Schwerverkehr I (SV I) und Schwerverkehr II (SV II)

Für den SV I und II (vgl. Ziff. 12.2 und 12.3) müssen die im Tätigkeitsbereich als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter zusätzlich als Berufskraftfahrer qualifiziert sein, es sei denn, dass sie eine Ausnahme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) in Anspruch nehmen können.

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das eingesetzte Personal hinreichende technische Kenntnisse im Tätigkeitsbereich (Kardan- und Steckwellenausbau, Lösen von

Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.) besitzt.

Beim SV II muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass der vor Ort für den Einsatz Verantwortliche mehrjährige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich SV I bzw. II besitzt. Die Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen, Seminaren, Kursen ist Bedingung (z. B. Bergungsleiter- oder Technikfachseminar einer zertifizierten Schulungsstätte).

5.2 Zuverlässigkeit

Der Unternehmer und das von ihm eingesetzte Personal haben ihre persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.⁴ Die Vermittlungszentrale weist Hilfeleister spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist für den Zuverlässigkeitsnachweis sowie bei Personalneuzugängen auf die notwendigen Vorlagen der Nachweise hin.

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit von Betrieb oder Personal, kann dies zur zeitlich befristeten Aussetzung der Auftragsvermittlung oder zum Ausschluss des Hilfeleisters von der Vermittlungsliste führen. Ein Kriterienkatalog zur Zuverlässigkeit sowie weitere Details sind in Anlage 7.2 aufgeführt.

5.2.1 Zuverlässigkeit bei Privataufträgen

Der Unternehmer, Betriebsinhaber, die Geschäftsführer, die Komplementäre und die sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, beantragen bei Vertragsbeginn oder dem Beginn ihrer Tätigkeit im Unternehmen und danach alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2- Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG. Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist ein Europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG anzufordern.

Personen, die Staatsangehörige eines Drittstaates außerhalb der europäischen Union sind, oder EU-Bürger, die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begründet haben, sind verpflichtet, ein Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

Das Führungszeugnis ist an das örtlich zuständige Polizeipräsidium zu senden.

Das zuständige Polizeipräsidium überwacht den fristgemäßen Eingang der Führungszeugnisse und bewertet sie anschließend. Das Ergebnis wird der Vermittlungszentrale mitgeteilt.⁵

⁴ Vgl. BGH vom 11.07.1978, Az. VI ZR 277/75

⁵ Neben Vornamen, Namen, ggf. Geburtsnamen, Geburtsdatum/-ort, Anschrift, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Unternehmen wird lediglich die Angabe „zuverlässig“ oder „unzuverlässig“ mitgeteilt. Es dürfen aus Datenschutzgründen keine Eintragungen aus dem Führungszeugnis an die Vermittlungszentrale übermittelt werden

Scheidet eine überprüfte Person aus dem Betrieb aus, ist dies durch das Unternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Betriebsinhaber (Gewerbetreibender) hat der Vermittlungszentrale zusätzlich bei Vertragsbeginn und danach turnusmäßig alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Bei juristischen Personen gilt die Vorlagepflicht für den Gewerbetreibenden und das Unternehmen.

Die Vermittlungszentrale überwacht den fristgemäßen Eingang der Gewerbezentralregisterauszüge und bewertet sie anschließend. Über Einträge berichtet die Vermittlungszentrale dem zuständigen Polizeipräsidium.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit dürfen nur Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge herangezogen werden, die nicht älter als zwei Monate sind.

Die Verantwortung für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt davon unbeschadet der Unternehmer. Er trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter zuverlässig sind, solange und soweit sie mit Aufgaben der Vermittlungszentrale betraut sind. Von der Zuverlässigkeit hat sich der Unternehmer durch Vorlage eines Führungszeugnisses zu überzeugen. Eine Eigenerklärung des Unternehmers über die Zuverlässigkeit seines Personals ist an die Vermittlungszentrale vorzulegen.

Von mangelnder Zuverlässigkeit des Mitarbeiters ist in der Regel auszugehen, wenn er dem Unternehmen ein Führungszeugnis nicht vorlegt oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen.⁶ In Zweifelsfällen hat der Unternehmensverantwortliche Rücksprache mit dem zuständigen Polizeipräsidium zu halten.

5.2.2 Zuverlässigkeit bei Polizeiaufträgen

Es gelten die Bestimmungen zur persönlichen Zuverlässigkeit bei Privataufträgen. Zusätzlich muss der Unternehmer, Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer für jeden Mitarbeiter, der polizeiliche Aufträge wahrnimmt und für den kein Führungszeugnis für Behörden zu erbringen ist, der Vermittlungszentrale bei Vertragsbeginn oder dem Beginn der Tätigkeit des Mitarbeiters im Unternehmen und danach alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen. Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist ein Europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG zu verwenden. Personen, die Staatsangehörige eines Drittstaates außerhalb der europäischen Union sind, oder EU-Bürger,

⁶ Vgl. hierzu Anlage 2 der Abschlepprichtlinie

die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begründet haben, sind verpflichtet, ein Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Ausnahmen in besonderen Härtefällen sind möglich.

Die Vermittlungszentrale überwacht den fristgemäßen Eingang der Führungszeugnisse und bewertet sie anschließend. Sollten sich Hinweise auf Eignungsmängel eines Mitarbeiters ergeben, informiert die Vermittlungszentrale hierüber den Betriebsinhaber oder den sonstigen Verantwortlichen im Unternehmen. Von mangelnder Zuverlässigkeit wird in der Regel ausgegangen, wenn ein Führungszeugnis nicht fristgemäß vorgelegt wird oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen.⁷

In Zweifelsfällen hat die Vermittlungszentrale Rücksprache mit dem zuständigen Polizeipräsidium zu halten.

Wird eine mangelnde Zuverlässigkeit festgestellt, muss der Unternehmer, Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer im Rahmen einer Eigenerklärung der Vermittlungszentrale versichern, dass dieser Mitarbeiter nicht bei polizeilichen Aufträgen eingesetzt wird und ihn entsprechend anweisen. Die Vermittlungszentrale unterrichtet hiervon zeitnah das zuständige Polizeipräsidium.

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Betrieb aus, ist dies durch das Unternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.3 Einverständnis zur Datenverarbeitung

Dem ersten Führungszeugnis ist eine Erklärung gemäß Anlage 7.3 beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertragswerks einverstanden erklärt.

6. Anforderungen an den Betrieb

6.1 Steuerliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit legt der Antragsteller (Hilfeleister) für die Aufnahme in die Vermittlungsliste dem Vertragspartner (Vermittlungszentrale) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Betriebsfinanzamtes, die nicht älter als zwei Monate sein darf, zeitgleich mit den Gutachten im Sinne der Ziff. 4 und Ziff. 6.5 vor.

6.2 Nachzuweisende Versicherungen

Die Bestätigung über die nachfolgend genannten Versicherungen müssen von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. Ä.) ausgestellt sein. Bei der Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebes (siehe Ziff. 6.7.2) hat der beauftragende, gelistete Hilfeleister dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Versicherung gegeben ist.

⁷ Vgl. Anlage 2 der Abschlepprichtlinie

Die Vermittlungszentrale oder das zuständige Polizeipräsidium können vom Hilfeleister den Abschluss weiterer Versicherungen zur Abdeckung von Schadensrisiken verlangen, wenn sich während der Leistung des Hilfeleisters ergibt, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind. Es können auch Kombinationsversicherungen abgeschlossen werden.

6.2.1 Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung

Neben einer Betriebshaftpflichtversicherung ist eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Risiken aus den gewerblichen Arbeiten des Hilfeleisters im Tätigkeitsbereich, wie z. B. Pannenhilfe, Bergen, Abschleppen, außerhalb des Betriebsgeländes abdeckt.

6.2.2 Hakenlast- und Transportversicherung

Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass eine gültige Hakenlast- und Transportversicherung besteht, die das Haftungsrisiko bei folgenden Tätigkeiten abdeckt:

- Befördern und Heben von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln
- Gewerbliche Güterbeförderung mit Kranfahrzeugen
- Bergen, Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Ladung, einschließlich Auslandsrückholddienst
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte
- Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes

Die Mindestdeckungssumme beträgt für Güter- und Güterfolgeschäden

- bei Pkw 500.000 €,
- für den Schwerlastverkehr 1 Mio. €

sowie

- für reine Vermögensschäden 20.000 €.

6.2.3 Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden

Für die gewerbliche Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeugen ist die gem. § 7a GüKG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme beträgt für jedes Schadensereignis 600.000 €. Die Haftungsbegrenzung entfällt unter den Voraussetzungen des § 435 HGB und AGB-G.

6.2.4 Umweltschadenversicherung

Für die Sanierung von Umweltschäden ist eine Umweltschadenversicherung nachzuwei-

sen, um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche bei einer

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer oder
- Schädigung des Bodens abzudecken.

6.3 Schlichtungsverfahren

Der Hilfeleister verpflichtet sich, dass er sich auf Antrag eines Kunden (privat oder Polizei)

- einem unabhängigen Schieds-/Schlichtungsverfahren⁸ für das Bergen, Schleppen, Abschleppen und den Fahrzeugtransport unterzieht bzw.
- einem Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes unterwirft und den Schiedsspruch annimmt und umsetzt.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung sind Ablichtungen der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an die Vermittlungszentrale zu übersenden.

6.4 Vorlage von weiteren Unterlagen

Für die Überprüfung der fachlichen Eignung bzw. der fachtechnischen Zuverlässigkeit sind den Gutachtern folgende Unterlagen rechtzeitig vorzulegen:

- Anmeldung des Bergungs-/Abschleppgewerbes nach § 14 GewO
- Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz gemäß § 3 GüKG oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009
- Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

Spätestens vier Wochen nach dem Eintrag des Hilfeleisters in die Vermittlungsliste ist der Vermittlungszentrale – bei Tätigkeit in den Kategorien SV I bzw. II – eine Ausnahmege-
nehmigung gem. §§ 15a, 46 StVO nachzureichen, um Fahrzeuge im SV I und II im Um-
kreis von maximal 150 km um den jeweiligen Betriebssitz des Unternehmens auf Auto-
bahnen abschleppen zu dürfen, ohne diese an der nächsten Ausfahrt verlassen zu müs-
sen. Die Frist kann vom jeweiligen Polizeipräsidium verlängert werden, wenn der Hilfelei-
ster nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu verschulden hat.

Die Firmen müssen das Immissionsschutzgesetz einhalten und bei Beschwerden eine Lärmmessung auf eigene Rechnung durchführen lassen.

Werden im Rahmen der Betriebsprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese durch den Hilfeleister – ebenfalls auf eigene Kosten – zu beschaffen und der jeweils zuständigen

⁸ Die Entscheider eines möglichen Schiedsgerichts sind: Ein Vertreter der Vermittlungszentrale, ein Jurist (eines Präsidiums oder des IM BW), ein Vertreter eines einschlägigen Fachverbandes und ein Vertreter eines Polizeipräsidiums des jeweiligen Loses, nicht aber der betroffenen Dienststelle.

Stelle vorzulegen.

6.5 Durchführung der Betriebsprüfungen

Die Prüfung der Betriebe zur fachlichen Eignung bzw. fachtechnischen Zuverlässigkeit und Beachtung dieser Richtlinie führt

- für die Tätigkeitsbereiche Abschleppen, Bergen, Schleppen, Transportieren und Verwahren ein speziell ausgebildeter, anerkannter, unabhängiger Sachverständiger für das Bergungs- und Abschleppwesen
- für den Bereich Kfz-Reparatur und Pannenhilfe in der Regel die zuständige Innung für das Kraftfahrzeughandwerk, ggf. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr

durch. Die Prüfung der Betriebe erfolgt ohne Mitwirkung der Polizei.

6.6 Stand der Technik

Die Leistungen im Tätigkeitsbereich sind nach dem Stand der Technik und den gültigen Vorschriften entsprechend auszuführen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.

6.7 Einsatz-/Rufbereitschaft, Kooperationsverbot, Auftragsabwicklung

6.7.1 Einsatz-/Rufbereitschaft

Gelistete Hilfeleister teilen der Vermittlungszentrale verbindlich und rechtzeitig mit, nach welcher der folgenden Alternativen die verlässliche Einsatzbereitschaft zur Auftragsannahme gewählt wird:

- Alternative 1: „24/-7-Unternehmen“
- Ganzjährig mit 24-Stunden-Einsatzbereitschaft
- Alternative 2: „Tagesanbieter“
- Ganzjährige Einsatzbereitschaft als Tagesbereitschaft⁹, d. h. zumindest montags bis einschließlich freitags, jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr (Zeitraumen für Auftragsannahmen), ohne gesetzliche Feiertage¹⁰ in Baden-Württemberg

Im Zeitraum der vom Hilfeleister gewählten Einsatzbereitschaft ist die ständige telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten (ggf. mittels Rufum-/ weiterleitung, kein Anrufbeant-

⁹ Tagesanbieter erhöhen die Netz-/Gebietsabdeckung in verkehrsreichen Zeiten

¹⁰ Gesetzliche Feiertage lt. Feiertagsgesetz BW; derzeit: Neujahr, Hl. Drei Könige (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), Allerheiligen (1. November), Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag

worter)¹¹. Bei Tagesanbietern, die bei der Vermittlungszentrale über o. g. Alternative 2 hinaus zusätzliche Einsatzzeiten melden, gilt dies entsprechend.

Eine Reaktionszeit innerhalb weniger Minuten ist sicherzustellen und so kurz wie möglich zu halten (Aufrüsten und Anfahrt zum Ereignisort; vgl. Ziff. 9.1).

Der Hilfeleister hat die Vermittlungszentrale fortlaufend über nicht nur kurzfristige Einschränkungen der Einsatzbereitschaft¹² (z. B. Meldung eines defekten Abschleppfahrzeuges oder von Personalausfall, der dazu führt, dass ein Fahrzeug nicht eingesetzt werden kann) zu informieren, um eine hohe Aktualität der Vergabelisten zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Hilfeleister die Abschlepprichtlinie nebst Anlagen nicht einhalten kann.

Personalwechsel und Veränderungen am Fuhrpark sind ebenfalls unverzüglich durch den Hilfeleister der Vermittlungszentrale zu melden. Die Regelungen in Ziff. 5 sind zu beachten.

6.7.2 Kooperationsverbot

Kooperationen, Subunternehmenschaften, Kundendienstgemeinschaften o. ä. sind unzulässig. Einzig für Hilfeleister mit Sitz außerhalb von Deutschland ist als Ausnahme eine Kooperation mit dem nächst gelegenen Hilfeleister mit Betriebssitz in Deutschland zugelassen, um im Polizeiauftrag abgeschleppte Fahrzeuge auf deutschem Hoheitsgebiet verwahren zu können.

Über die Vermittlungszentrale vermittelte Aufträge werden mit den für den Betriebssitz gemeldeten und anerkannten Fahrzeugen durchgeführt.

Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen dieser Richtlinie nebst Anlagen übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe in geringem Umfang und einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Hilfeleisters in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung oder dem zuständigen Polizeipräsidium möglich. Vorrangig ist auf gelistete Betriebe zurückzugreifen. Der von der Vermittlungszentrale beauftragte Hilfeleister (Generalunternehmer) trägt die Gesamtverantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages. Er stellt auch sicher, dass alle versicherungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Für den Auftragsbereich SV II kann ausnahmsweise unter den vorstehend angeführten Bedingungen auf einen weiteren Mobil-/Autokran eines nicht gelisteten Hilfeleisters zurückgegriffen werden, soweit ein Kran eines gelisteten Hilfeleisters nicht zur Verfügung

¹¹ Maximal dürfen Standardfestnetztelefongebühren anfallen; für den Anrufer kostenpflichtige Sonderrufnummern sind nicht zulässig.

¹² Vgl. auch Ziff. 9.2

steht und dies eine erhebliche Verkürzung der Bergungs- und Räumzeit zur Folge hat.

6.7.3 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung des vom Hilfeleister angenommenen Auftrags mit fachkundigem Personal ist sicherzustellen. Der Hilfeleister darf nur Aufträge annehmen, wenn er

- das zur konkreten Auftragabwicklung geeignete Personal und den erforderlichen Fuhrpark einsatzbereit¹³ zur Verfügung hat

und

- die Einhaltung der max. zulässigen Interventionszeit (siehe Ziff. 9.1) gewährleisten kann.

Durch unverzügliche Auftragsübernahme und -durchführung gewährleistet der Hilfeleister, dass vom Auftragsobjekt ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, schnellstmöglich beseitigt bzw. von der Polizei angeordnete Maßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden. Soweit erforderlich bzw. durch die Polizei angeordnet, hat er das Fahrzeug aus dem Straßenraum zur nächstgelegenen geeigneten und verkehrsgerechten Abstellmöglichkeit (z. B. Parkplatz) zu verbringen.

Im Rahmen von Polizeiaufträgen sind Anordnungen der Polizei, z. B. das Fahrzeug an einen bestimmten Platz (z. B. Polizeigelände) zu verbringen, zu befolgen. Insbesondere bei Polizeiaufträgen ist das Auftragsobjekt auf deutschem Hoheitsgebiet abzustellen und zu verwahren.

Für jedes Auftragsobjekt ist grundsätzlich ein Einsatzfahrzeug einzusetzen.¹⁴ Soweit zur Erbringung der Hilfeleistung erforderlich, dürfen weitere Fahrzeuge entsandt werden.

Grundsätzlich sind alle zu transportierenden Fahrzeuge aufzuladen. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn die eingesetzten Hubvorrichtungen hierfür in den Zulassungspapieren ausdrücklich freigegeben sind. Bei Plateaufahrzeugen ist in diesen Fällen die Ladefläche freizuhalten.

Der Hilfeleister darf grundsätzlich nur Leistungen abrechnen, die zur Auftragsbefreiung

¹³ Z. B. dürfen die Einsatzfahrzeuge nicht anderweitig so gebunden sein, dass die max. zulässige Interventionszeit nicht eingehalten werden kann.

¹⁴ Unter Beachtung des Nothilfegedankens (kein Schleppen!) ist das Wegschaffen von mehreren Auftragsobjekten mit einem Einsatzfahrzeug (z. B. mit einem sog. Hubbrillenfahrzeug) auf Weisung der Polizei denkbar, wobei in der Regel nur ein Fahrzeug abgerechnet werden kann.

notwendig waren.¹⁵

Bei der Abwicklung des Auftrages darf der Hilfeleister Maßnahmen von Rettungsdiensten, Feuerwehr, THW oder Polizei o. ä. nicht über Gebühr behindern oder gefährden. Tätigkeiten von anderen Hilfeleistern dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

Am Einsatzort dürfen Werbemaßnahmen bei Auftraggebern (z. B. Unfallbeteiligten) nicht durchgeführt werden (z. B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträgen außerhalb des konkreten Abschleppauftrages).

Vor jedem Tätigwerden am Auftragsobjekt (Fahrzeug) ist durch den Hilfeleister eine Dokumentation der Vorschäden durchzuführen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Der Hilfeleister stimmt sich vor dem Aufladen / Bergen von Fahrzeugen mit Kunden und Polizeibeamten vor Ort über die Modalitäten der Auftragserledigung ab (z. B. neuer Verwahrort / Verbringungsort).

Soweit erforderlich, teilt der Unternehmer im Aufgabenbereich SV I und SV II nach Übermittlung des Auftrages die Erreichbarkeit seines fachkundigen Bergeleiters, der während des Einsatzes ständig über Mobiltelefon erreichbar sein muss, unverzüglich der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei (Führungs- und Lagezentrum) mit. Um vermeidbaren Verzögerungen entgegen zu wirken, hat sich der Bergeleiter des beauftragten Hilfeleisters auf Anforderung durch die Polizei mit einem Servicefahrzeug zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen unverzüglich an den Einsatzort zu begeben.

7. Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und den Betrieb

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller zugelassen, für dessen Betriebssitz bei der Vermittlungszentrale angemeldet sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ein Einsatzfahrzeug darf nicht für mehrere Betriebssitze angemeldet sein. Sollte ein Miet-, Leasing- oder ein vergleichbar ausgestattetes Überlassungsverhältnis bestehen, muss der dauerhafte Besitz am Fahrzeug oder das ausschließliche Nutzungsrecht des Unternehmers durch Vertrag oder Zusatzvereinbarung nachgewiesen werden. Die Einsatzfahrzeuge müssen als ständigen Standort auf dem Betriebssitz des Antragstellers bereitstehen.

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den vorderen Fahrzeugtüren deutlich sichtbar mit Firmenname, dem im Gutachten für das Fahrzeug benannten Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Darüber hinausgehende Angaben zu weiteren Betriebssitzen oder Wechselbeschriftungen (z. B. Magnettafeln) sind an dieser Stelle nicht zulässig.

¹⁵ Beispiel: Wird ein Kranfahrzeug eingesetzt, obwohl ein Aufladen nicht beauftragt war, darf lediglich ein Bergungsfahrzeug ohne Kran abgerechnet werden.

Nachfolgend genannte Abschleppfahrzeuge müssen für eingeschränkt rollfähige, abzuschleppende Fahrzeuge nachweislich zum Verfahren unter Last ohne stationäre Abstützung geeignet sein (vgl. VkB1. 1967, S. 394 ff.). Alternativ muss ggf. als Teil einer Fahrzeugkombination ein nachweislich geeignetes Fahrzeug mit drehbarem, abgestützt vergleichbar leistungsfähigem (Lade-) Kran zum verladenden Abtransport des abzuschleppenden Fahrzeugs in einer Fahrt vorhanden sein.

7.1 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie bis einschließlich 3,5 t zGM

a) Ein **Bergungsfahrzeug** (Plateauwagen) mit einer Nutzlast von mindestens **3,5 t** zur Fahrzeugbeförderung **mit oder ohne Ladekran**.

Ist das Fahrzeug optional mit einem Ladekran ausgerüstet, so muss dieser drehbar sein und bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1.000 kg aufweisen.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Lkw für Fahrzeugbeförderung Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4 (Regelklassifizierung)

u n d

b) Ein **zweites Bergungsfahrzeug** (Plateauwagen) zur Fahrzeugbeförderung mit einer Nutzlast von mindestens **2,5 t mit oder ohne Ladekran**.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Lkw für Fahrzeugbeförderung Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder
- Fz. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4

o d e r

ein **Abschleppwagen** (Kranwagen) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast-/hublast von **1,5 t**.

o d e r

ein **Abschleppwagen** (Unterfahrlift) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast-/hublast

von **1,0 t**.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen (DA1) Schlüssel-Nr.: 1601* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4

u n d

- c) Ein **Pannenhilfsfahrzeug** mit der Mindestausstattung gemäß der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfsfahrzeugen (VkBI 1997 S. 472). Auf dieses Fahrzeug kann verzichtet werden, wenn die geforderte Mindestausrüstung in den Bergungs- bzw. Abschleppfahrzeugen mitgeführt wird.

7.2 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr I (vgl. Ziff.12.2)

- a) Ein **Pannenhilfsfahrzeug**, das der DGUV Information 214-010 (BGI 800) entspricht und die vorgeschriebene Mindestausrüstung (VkBI 1997 S. 472) mitführt. Laut Eintragung im Fahrzeugschein/der Zulassungsbescheinigung Teil 1 muss es als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln. Die Eintragung im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- So.-Kfz-Pannenhilfe Schlüssel Nr.: 1629 oder 1829* oder
- So.-Kfz Werkstattwagen Schlüssel Nr.: 1625 oder 1825* (nur nationale Verschlüsselung). Alternativ ist durch Gutachten eines Sachverständigen die Eignung und Ausrüstung zu nachzuweisen.

u n d

- b) Ein **Abschleppwagen** (Kranwagen), der in der Lage ist, rollfähige und nicht rollfähige Schwerfahrzeuge bis **40 t** zGM und darüber (vgl. Ziff. 12.1 und 12.3) abzuschleppen. Das Fahrzeug muss bei der für die Benutzung der BAB erforderlichen Mindestgeschwindigkeit i. S. § 18 Abs. 1 StVO eine verfahrbare Mindesthaken / -hublast von **6 t** haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft **10 t** am einfachen Strang beträgt.

Dieses Fahrzeug muss laut Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22, als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein und im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 folgende Eintragung haben:

- Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen (DA 1) Schlüssel Nr.: 160100* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnum-

mer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4 oder

- Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung, der nachweislich für Lastfahrten ohne Abstützung geeignet ist.

7.3 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr II (vgl. Ziff. 12.3)

Voraussetzung ist, dass die im SV I geforderten Fahrzeuge mit Ausstattung vorgehalten werden.

Zusätzlich ist ein **Auto- oder Mobilkran** mit einer Mindesttragfähigkeit von **40 t** zGM bei einer Ausladung von 3,0 m von der Drehkranzmitte erforderlich.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Selbstf. Arbeitsmaschine, Auto-/Mobilkran (DA 53) Schlüssel Nr.: 162700* oder 162101* oder
- Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung, stationäre Einsatzfähigkeit genügt.

7.4 Zusatzausrüstung für alle Einsatzfahrzeuge

Alle Einsatzfahrzeuge müssen

- als Pannenhilfsfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein; Eintrag im Fahrzeugschein/in der Zulassungsbescheinigung Teil 1: „**Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Absatz 4 Nr. 2 StVZO anerkannt**“; damit ist sichergestellt, dass die Bauart den gesetzlichen Anforderungen entspricht und das Führen einer oder mehrerer gelber Rundumleuchten erlaubt ist;
- zusätzlich mit Schaufel, Besen, Ölbindemittel (mindestens 10 kg, im Schwerverkehr 20 kg) und geeigneten Abfallbehältern sowie dem nötigen Anschlag- und Bergungsmaterial ausgestattet sein;
- das notwendige Werkzeug und Gerät für Vor-Ort-Reparaturen sowie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV)/den Betriebssicherheitsvorschriften vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, usw.) mitführen (DGUV Information 214-010; ehemals BGI 800);
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften entsprechen (vgl. Anlage 7.1);
- mit einem aktuellen Preisverzeichnis einschließlich Abschlepp-/ Reparaturbedingungen und Stundenverrechnungssatz versehen oder deutlich sichtbar bestückt sein.

Als optionale Zusatzausstattung ist zur zügigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs von Vorteil, wenn auf Einsatzfahrzeugen mobile EC-Kartenlesegeräte funktionsbereit mitgeführt werden.

8. Anforderungen an Betriebsablauf und -gelände

8.1 Öffnungszeiten und Fahrzeugherausgabe

Der Betrieb muss sicherstellen, dass zu üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr) die Herausgabe der verwahrten/abgeschleppten Fahrzeuge kostenfrei möglich ist. Unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen soll in begründeten Ausnahmefällen eine Herausgabe auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht werden. Hierfür anfallende Gebühren können in Rechnung gestellt werden.

Während der oben genannten Geschäftszeiten ist der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin zu besetzen.

Sofern sich der Hilfeleister bei der Vermittlungszentrale mindestens 24 Stunden vor Beginn einer Betriebspause (z. B. Urlaubsphase, defektes Abschleppfahrzeug) abmeldet und den Betrieb bei der Vermittlungszentrale für diese Zeit temporär aus der Vergabeliste nehmen lässt, ist die Fahrzeugherausgabe zu o. g. Zeiten mit einem Zeitverzug von maximal zwei Stunden zu gewährleisten.

Am Betriebsgelände ist deutlich sichtbar ein Firmenschild mit o. g. betrieblichen Öffnungszeiten anzubringen.

Die Herausgabe von sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeugen bei Polizeiaufträgen darf erst nach Freigabe durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen. Der Hilfeleister hat unter Vorlage von Ausweispapieren zu dokumentieren, an welche berechtigte Person das Fahrzeug herausgegeben wird.

8.2 Betriebsgelände / Verwahr- und Standzeiten

8.2.1 Allgemein

Das Betriebsgelände zum Verwahren von Fahrzeugen und deren Ladung muss grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für das sichere und umweltgerechte Abstellen von abgeschleppten Fahrzeugen sind geeignete Ab-/Einstellmöglichkeiten vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrmöglichkeiten müssen den gesetzlichen und insbesondere den Umweltvorschriften entsprechen.
- Die erforderliche Anzahl von Stellplätzen zur Verwahrung und Sicherstellung von Fahrzeugen samt Inhalt ist neben den auf Grund von Auflagen anderer Behörden/Institutionen erforderlichen Stellplätzen (vgl. Baurecht, Altfahrzeugannahme-Verordnung etc.) nachzuweisen. Das Bauordnungsrecht ist entsprechend anzuwenden.
- Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind vom Unternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden

vorzulegen.

- Prüfbücher für Hebebühne(n) sind vorzuhalten.
- Für vorgeschriebene Ölabscheider müssen aktuelle Nachweise der Ölabscheiderent-sorgung bzw. Wartung vorgelegt werden können, die nicht älter als sechs Monate sind.
- Im Betrieb ist grundsätzlich eine beheizbare Aufenthaltsmöglichkeit und der Zugang zu Toiletten vorzusehen.
- Im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM müssen Betriebe, die auf der Autobahn tätig sind oder werden wollen, mindestens fünf Fahrzeuge einschließlich Ladung, sons-tige Betriebe mindestens drei Fahrzeuge einschließlich Ladung verwahren können.
- Das Gelände muss eine abschließbare, festverankerte Umzäunung mit mindestens 1,8 m Höhe besitzen und bei der Verwahrung von Fahrzeugen ausreichend beleuchtet werden.
- Für den Einsatzbereich Schwerverkehr I und II müssen Betriebe mindestens zwei Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen (Sattelzugmaschine mit Auflieger, Gliederzug, Omnibus etc.) und deren Inhalt/Ladung verwahren können, sofern für diese keine spe-ziellen Lagervorschriften bestehen.
- Die Verwahrmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden (maximale Entfernung 3 km, im Schwerverkehr 5 km bzw. 15 Min. Fahrzeit). Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag über dauernde Verfügungsgewalt und alleinige Nutzung vorzulegen.
- Am Eingang bzw. am Anfang der Zufahrt zum Betriebsgelände ist ein aktuelles Preis-verzeichnis (zumindest für Abschleppen, Bergen, Verwahren) anzubringen, das auch den Preis für Abschleppmaßnahmen bei Polizeiaufträgen ausweist.
- Zur Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen oder Prüfung durch Mitarbeiter des zuständigen Polizeipräsidiums muss das Betreten/Befahren des Betriebssitzes ein-schließlich der Verwahrplätze gewährleistet werden. Die (technischen) Voraussetzungen für die Erstellung geforderter Gutachten müssen kostenfrei bereitgestellt werden. Hierbei in Anspruch genommene Arbeitsleistungen durch den Hilfeleister können abge-rechnet werden.

8.2.2 Ergänzende Anforderungen für Polizeiaufträge

Das Betriebsgelände zum Sicherstellen von Fahrzeugen und deren Ladung muss folgen-de Voraussetzungen erfüllen:

- Bei Sicherstellungen/Beschlagnahmen muss gewährleistet werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Fahrzeugen bzw. deren Inhalt haben und dass die Fahrzeuge nicht (z. B. durch Werkstattarbeit) verschmutzt oder beschädigt werden können.
- Im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM muss für die Sicherstellung von Fahr-zeugen und deren Inhalt eine verschließ- und beheizbare Unterstellmöglichkeit (z.B.

Garage, Halle – keine Container, keine Waschhalle, keine Bremsprüfstände etc.) für mindestens zwei sichergestellte Fahrzeuge samt Inhalt vorhanden sein.¹⁶

- Für den Einsatzbereich Schwerverkehr I und II muss für die Sicherstellung von Fahrzeugen samt Inhalt eine verschließ- und beheizbare Unterstellmöglichkeit (z. B. Garage, Halle) für mindestens ein(e) sichergestellte(s) Fahrzeug/Fahrzeugkombination (Sattelzugmaschine mit Auflieger, Gliederzug, Omnibus etc.) und dessen Inhalt/Ladung (z. B. Schüttgut) vorhanden sein.
- Sofern die verschließbaren Unterstellmöglichkeiten nicht ausreichen und die Verwahrung des Fahrzeugs im Freien erfolgen muss, muss das Gelände eine abschließbare, festverankerte Umzäunung mit mindestens 1,8 m Höhe besitzen und ausreichend beleuchtet werden.
- Innerhalb anderweitig genutzter Räumlichkeiten wie z. B. Werkstattbereich, Halle zur Verwahrung und Unterstellung von Fahrzeugen o. ä. sind ausreichend hohe Abtrennungen zu errichten und durch feste Boden- und Wandverankerungen zu sichern. Flexible Bauzäune sind nicht zulässig.
- Der Unternehmer hat die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf freigegebener, zuvor sichergestellter Fahrzeuge, welche von dem jeweils Berechtigten nicht abgeholt wurden, auf seinem Betriebsgelände zu ermöglichen.
- Zu diesem Zweck ist Gerichtsvollziehern, öffentlich bestellten Versteigerern, Gutachtern, Kaufinteressenten und sonstigen von der Polizei ermächtigten Personen der Zutritt zum Verwahrgelände zu gestatten. Die für die Verwertung vorgesehenen Fahrzeuge sind für die Besichtigung bereitzustellen.

Ausnahmen von den vorgenannten Erfordernissen können auf Antrag des Unternehmers nur in begründeten Einzelfällen (z. B. Vorhaltung eines Verwahrgeländes mit Sicherstellungsmöglichkeit durch die Polizei) vom zuständigen Polizeipräsidium genehmigt werden.

8.3 Verwahr- und Standzeiten sowie Meldepflichten bei Polizeiaufträgen

Der Hilfeleister ist verpflichtet, unverzüglich mit der Verwaltung des zuständigen Polizeipräsidioms per Mail oder Fax Kontakt aufzunehmen, wenn

- das abgeschleppte Fahrzeug nach zehn Kalendertagen noch nicht vom Kfz-Verantwortlichen oder von einem von ihm Beauftragten abgeholt worden sein sollte.
- die Kosten für die Verwahrung des Fahrzeuges den geschätzten Wert des Fahrzeuges übersteigen (z. B. Schrottfahrzeuge),
- mit der Verwahrung besondere Schwierigkeiten verbunden sind oder
- sonstige Umstände bekannt werden, die ein polizeiliches Tätigwerden erfordern können.

¹⁶ Verunfallte Elektrofahrzeuge sind unter Beachtung der bauartspezifischen Gefahren (mögliche Selbstentzündung) sicher und fachgerecht zu verwahren (z. B. nicht in geschlossenen Räumen).

Bei Nichteinhaltung der Unterrichtungspflichten gehen die ab dem 11. Tag bis zur ersten Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststelle entstandenen Kosten zu Lasten des Hilfeleisters.

9. Vermittlungsregeln

9.1 Interventionszeit/-bereich

Die Vermittlung von Aufträgen an die Hilfeleister hat die nachfolgend definierten max. zulässigen Interventionszeiten zur Maßgabe. Die Ziffern 6.7.1 und 9.2 sind besonders zu beachten.

Die Berechnung der Interventionszeit beginnt ab erstmaliger Auftragsweitergabe durch die Vermittlungszentrale an den Hilfeleister. Anhand der max. zulässigen Interventionszeiten werden sog. Interventionsbereiche bestimmt: Ein Interventionsbereich ergibt sich aus den Betriebsstandorten sämtlicher Hilfeleister, die den Einsatzort (z. B. Unfall- oder Pannenort) innerhalb der max. zulässigen Interventionszeit erreichen können.

Grundlage für die hierzu notwendige Weg-Zeit-Berechnung ist die von der Vermittlungszentrale edv-technisch errechnete Fahrzeit (ohne Rüstzeit) vom Betriebssitz des Hilfeleisters bis zur nachfolgend definierten Örtlichkeit. Die Vermittlungszentrale berücksichtigt dabei die schnellste Fahrstrecke für die angeforderte Maßnahme, wobei die Einhaltung der Verkehrsvorschriften, keine Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen sowie reguläre Verkehrs- und Witterungsverhältnisse angenommen werden. Die aktuelle Verkehrssituation (z. B. Stau, Straßensperrungen, reguläre Fahrbeschränkungen etc.) soll von der Vermittlungszentrale berücksichtigt werden.

Interventionszeiten sind von allen Beteiligten unter Beachtung der verkehrsrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen und Berücksichtigung der Verkehrslage generell so kurz wie möglich zu halten.

9.1.1 Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)

9.1.1.1 Standardverfahren BAB

Bei Ereignissen auf Bundesautobahnen ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 20 Minuten (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 15 Minuten Rüstzeit plus max. **5 Minuten Fahrzeit**) die **nächste gekennzeichnete (Verkehrszeichen 330.1)**

und geeignete (i. d. R. reguläre Fahrtrichtung zum Einsatzort) BAB - Anschlussstelle **erreicht**.

Als Berechnungsgrundlage dient die gekennzeichnete und geeignete Anschlussstelle. Liegt die Anschlussstelle an einem Autobahndreieck/-kreuz, so ist der Kernkilometer des Autobahndreiecks/-kreuzes heranzuziehen.

Die max. zulässige Interventionszeit auf Bundesautobahnen verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 9.1.1.2.

9.1.1.2 Ersatzverfahren BAB

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 9.1.1.1 (max. 5 Minuten Fahrzeit zur Anschlussstelle), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min Fahrzeit erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

9.1.2 Sonstige Straßen und Bereiche

9.1.2.1 Standardverfahren

Es ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 30 min (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 15 min Rüstzeit plus max. **15 min Fahrzeit**¹⁷) am **Einsatzort** (z. B. Unfall- bzw. Pannenort) eintrifft.

Diese max. zulässige Interventionszeit verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 9.1.2.2.

9.1.2.2 Ersatzverfahren sonstige Straßen und Bereiche

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 9.1.2.1 (max. 15 Minuten Fahrzeit zum Einsatzort), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min Fahrzeit erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

9.2 Auftragsbegrenzung

Die Anzahl der Auftragsobjekte darf die Anzahl der im Gutachten aufgeführten, einsatzbereiten, d. h. in technischer, personeller und organisatorischer Hinsicht unmittelbar verfügbaren Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen, wobei die unter Ziff. 7.1 c) und 7.2 a) aufgelisteten Pannenhilfsfahrzeuge nicht berücksichtigt werden.

Die Einsatzbereitschaft ist bei der Auftragsannahme durch den Hilfeleister zu bestätigen oder der Auftrag ist abzulehnen.

Die eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrages an einen anderen Hilfeleister (auch andere Standorte des Hilfeleisters) ist unzulässig.

¹⁷ Im Bereich des Stadtkreises Karlsruhe (ausgenommen BAB) beträgt das erste Fahrzeitraster für die Vermittlungskategorien Pkw 1, Pkw 2, und AWU **fünf Minuten** max. Fahrzeit. Im Zuständigkeitsbereich des PP Stuttgart gilt dies für alle Vermittlungskategorien.

9.3 Überschreiten der zulässigen Interventionszeit

Die Vermittlungszentrale oder die Polizei sind berechtigt, einen Abschleppauftrag anderweitig zu vergeben, wenn nach Ablauf der zulässigen Interventionszeit der beauftragte Hilfeleister nicht am Einsatzort eintrifft. Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind vom Abschleppunternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich zu melden.

9.4 Privataufträge

Ein Privatauftrag¹⁸ liegt vor (abschließende Aufzählung), wenn der Kfz- Verantwortliche (i. d. R. Fahrer oder Fahrzeughalter)

- a) einen beliebigen Hilfeleister wünscht,
- b) allgemein einen Hilfeleister benennt, der mit einem Automobilclub, einer Schutzbriefversicherung oder einem Mobilitätsgarantiepartner kooperiert oder an diesen vertraglich gebunden ist, ohne den Hilfeleister konkret benennen zu können, oder
- c) einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister namentlich benennt

und die Hilfeleistung, z. B. das Abschleppen, nicht polizeilich angeordnet wird (vgl. Ziff. 9.6).

9.4.1 Grundsatz

Das Entfernen nicht fahrbereiter Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum ist Aufgabe des Fahrers bzw. Fahrzeughalters. Sofern dafür der Einsatz eines Abschleppunternehmens oder Reparatur-/Pannendienstes erforderlich ist, obliegt dessen Beauftragung grundsätzlich der verantwortlichen Person (z. B. Unfallbeteiligter).

9.4.2 Reihungsverfahren

Wünscht der Kfz-Verantwortliche ein beliebiges Unternehmen (Ziff. 9.4, Buchstabe a), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff. 9.1 sowie folgendes Reihungsverfahren zur Anwendung:

Ist im Interventionsbereich nur ein geeigneter und gelisteter Hilfeleister vorhanden, bekommt dieser so viele Fahrzeuge vermittelt, wie er für die Hilfeleistung geeignete, gemeldete und einsatzbereite¹⁹ Einsatzfahrzeuge (ohne Pannenhilfsfahrzeuge) hat.

Sind im Interventionsbereich mehrere geeignete und gelistete Hilfeleister vorhanden, erfolgt die Verständigung im Reihungsverfahren* und jeder Hilfeleister bekommt zunächst

¹⁸ Die Kosten für die Leistungen des Hilfeleiters (z. B. Abschleppen, Bergen usw.) werden zwischen dem Hilfeleister und dem Kfz-Verantwortlichen vereinbart und diesem in Rechnung gestellt bzw. aufgrund seiner Mitgliedschaft in einem Automobilclub oder aufgrund entsprechender Schutzbriefleistungen, Mobilitätsgarantien etc. seines (Kfz-)Versicherers von diesen Institutionen übernommen. Die Polizei tritt nur als Übermittler, nicht als Auftraggeber auf.

¹⁹ Vgl. Ziff. 9.2

maximal jeweils zwei Fahrzeuge vermittelt.

Verbleiben danach weitere Fahrzeuge, ist mit der Vermittlung gemäß Wunsch des Kfz-Verantwortlichen nach dem Reihumverfahren solange fortzufahren, bis alle Fahrzeuge vermittelt sind.

*Reihumverfahren:

Wird bei der Ermittlung eines Hilfeleisters mehr als ein zur Ausführung des Auftrages geeigneter Hilfeleister im Interventionsbereich ermittelt, erfolgt innerhalb getrennt zu führenden Vermittlungslisten (z. B. Firmenliste mit Kranfahrzeug und Gesamtliste aller Abschleppunternehmen für Aufträge ohne Kranerfordernis) eine Berücksichtigung der Hilfeleister der Reihe nach. Der jeweils zuletzt mit einem Auftrag betraute Hilfeleister soll dazu an die jeweils letzte Stelle der Auflistung treten. Die nachfolgende nächste Vermittlung erfolgt dann aus der Liste der Reihe nach, so dass im Verlauf der Vermittlungen jeder Hilfeleister gleichmäßig an der Auftragsvermittlung beteiligt ist. Über die Rotation führt die Vermittlungszentrale einen zeitgestaffelten Nachweis.

9.4.3 Präferenzverfahren

Durch die Erfassung von Vereinbarungen/Verträgen der gelisteten Hilfeleister miteinzelnen Dienstleistern der Pannenhilfe, des Abschleppens, des Bergens und Verwahrens etc. (z. B. Automobilclubs, Schutzbriefversicherer, Mobilitätsgarantiepartner) ist von der Vermittlungszentrale zu gewährleisten, dass die von Hilfesuchenden geäußerten Präferenzen bei der Vergabe soweit wie möglich und neutral berücksichtigt werden können. Hilfeleister sind daher verpflichtet, der Vermittlungszentrale bestehende Vertragsbeziehungen dieser Art vorzulegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Präferenzverfahren I

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen Hilfeleister mit definierter Kooperationsbeziehung (Ziff. 9.4, Buchstabe b), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff.

9.1 zur Anwendung, wobei lediglich die Hilfeleister berücksichtigt werden, welche die vom Kfz-Verantwortlichen gewünschten Kriterien erfüllen (z. B. Automobilclubs oder Schutzbriefversicherer).

Stehen gemäß Standard- und Ersatzverfahren (Ziff. 9.1) mehrere geeignete und gelistete Hilfeleister zur Verfügung, kommt das Reihumverfahren (Ziff. 9.4.2) zur Anwendung.

Präferenzverfahren II

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister (Ziff. 9.4, Buchstabe c) und ist dieser bei der Vermittlungszentrale gelistet, erfolgt die Vermittlung durch die Vermittlungszentrale, sofern der Kfz-Verantwortliche die Beauftragung nicht selbst übernehmen kann.

9.4.4 Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister und ist dieser bei der Vermittlungszentrale nicht gelistet, erfolgt die Vermittlung nicht über die Vermittlungszentrale. Sofern der Kfz-Verantwortliche den Hilfeleister nicht selbst beauftragen kann (z. B. Mobiltelefon vor Ort steht nicht zur Verfügung), kann die Polizei ihn bei der telefonischen Verständigung unterstützen.

9.4.5 Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei

Sofern ein Kfz-Verantwortlicher einen Hilfeleister nach Präferenzverfahren I oder II bzw. einen einzelnen, ganz bestimmten, nicht gelisteten Hilfeleister wünscht, der die max. zulässige Interventionszeit nicht einhalten kann, entscheidet das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums, ggf. nach Rücksprache mit den Beamten vor Ort, die ihrerseits mit dem Kfz-Verantwortlichen Kontakt aufnehmen, ob mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. Verkehrssituation) der gewünschte Hilfeleister vermittelt bzw. beauftragt werden darf oder der Auftrag abgebrochen wird.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Vermittlungszentrale das Führungs- und Lagezentrum unverzüglich davon unterrichtet, wenn der gewünschte Hilfeleister im Präferenzverfahren I und II von der max. zulässigen Interventionszeit abweicht.

Wird die Beauftragung des ursprünglich gewünschten Hilfeleisters abgelehnt und ist der Kfz-Verantwortliche mit einem anderen Hilfeleister einverstanden, bleibt es bei einem Privatauftrag.

Lehnt der Kfz-Verantwortliche den vorgeschlagenen Hilfeleister ab und ist es aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich (z. B. Lage/Zustand des Fahrzeugs, Verkehrssituation vor Ort), so wird der Vermittlungsauftrag vonseiten der Polizei abgebrochen. Die Vermittlung eines Hilfeleisters wird in der Folge in Form eines Polizeiauftrags durch die Polizei angeordnet.

9.5 Zählweise für Auftragsermittlungen

9.5.1 9.5.1 Zählweise bei Privataufträgen

Bei Abbruch nach Übersteuerung gemäß Ziff. 9.3 bzw. Ziff. 9.4.5 wird die Vermittlung als vollwertig gezählt.

Wird ein Hilfeleister über Präferenzverfahren (I oder II) vermittelt, darf dies keinen Einfluss auf die Reihenfolge innerhalb anderer Vermittlungsverfahren haben.

Bei Hilfeleistern, die von der Auftragsvermittlung ausgesetzt/ausgeschlossen sind, dürfen Aussetzungszeiträume bei der Vergabe nicht – auch nicht nachträglich – berücksichtigt werden. Ein Eingriff in Rotationslisten durch die Vermittlungszentrale ist nur mit schriftli-

cher Zustimmung des zuständigen Polizeipräsidioms in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

9.6 Polizeiaufträge

Ein Polizeiauftrag²⁰ liegt vor, wenn die vom Hilfeleister erbrachte Dienstleistung polizeilich angeordnet wird, z. B. Abschleppen nach dem Polizeigesetz Baden- Württemberg, ggf. in Verbindung mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Ersatzvornahme). Maßnahmen, die gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden, sind grundsätzlich als Polizeiaufträge einzustufen.

Erteilte Polizeiaufträge werden grundsätzlich nicht in Privataufträge gewandelt.

Bei Polizeiaufträgen vermittelt die Vermittlungszentrale den Hilfeleister analog der Ziff. 9.4.2 (Reihumverfahren). Die Aufnahme in die Vergabeliste erfolgt allerdings nur, wenn der Hilfeleister auch den erweiterten Anforderungen der Abschlepprichtlinie zur Wahrnehmung von Polizeiaufträgen entspricht.

Das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidioms kann im Ausnahmefall eine sachnotwendig abweichende Entscheidung treffen, die durch die Vermittlungszentrale und das Führungs- und Lagezentrum zu dokumentieren ist.

Insbesondere bei geplanten Einsätzen, bei denen mit einer hohen Anzahl von Abschleppmaßnahmen zu rechnen ist, erfolgt lediglich die Erstvermittlung des Einsatzfahrzeuges über die Vermittlungszentrale. Die weiteren Fahrten bis zum Einsatzende kann die Polizei vor Ort in Absprache mit den Abschleppfirmen organisieren.

9.6.1 Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen

Der Hilfeleister hat sich unter Verwendung der Anlage 7.5 vor Aufnahme in die Vermittlungsliste gegenüber den für seinen räumlichen Einsatzbereich jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidiom sowie gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu nachfolgend aufgeführter Haftungsregelung und zu den Verfahrensabläufen bei der Schadensregulierung zu verpflichten.

9.6.1.1 Haftung

Vom Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an verpflichtet sich der Unternehmer für von ihm oder seinem Personal verursachte Schäden zu haften, die während der Hilfeleistung (z. B. Bergen, Abschleppen, Verwahren) entstanden sind. Der Auftraggeber wird vom Unternehmer von möglichen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt. Der Auftraggeber wird auch von Schäden freigestellt, die im Zusammenhang mit einem Polizeiauftrag an den Fahr-

²⁰ Öffentlicher Auftrag; das Land Baden-Württemberg vertreten durch das jeweils anordnende Polizeipräsidiom ist Auftraggeber.

zeugen oder sonstigen Einsatzmitteln des Unternehmers eintreten.

Der Rückgriff des Geschädigten auf den Auftraggeber bleibt unbenommen.

9.6.1.2 Schadensregulierung

Wendet sich der Geschädigte direkt an den Hilfeleister, ist dieser verpflichtet, berechnete Schadenersatzansprüche zügig und ohne verzögernde willkürliche

Sachbehandlung zu regulieren. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche und vollständige Unterrichtung seiner Versicherung.

Bei Schadenersatzabwicklung durch die Versicherung hat der Hilfeleister deren abschließende Entscheidung unaufgefordert dem Auftraggeber (dem zuständigen Polizeipräsidium) mitzuteilen. Gleiches gilt für den Abschluss der Schadensregulierung und für den Fall, dass der Hilfeleister den Schaden selbst reguliert.

Wendet sich der Geschädigte unmittelbar an das Polizeipräsidium, wird der Hilfeleister durch dieses aufgefordert, den Schaden entweder selbst oder durch seine Versicherung zu regulieren. Der Hilfeleister hat unverzüglich nach Aufforderung des Polizeipräsidiums zum geltend gemachten Schaden Stellung zu nehmen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie seine Versicherung zu informieren.

Kommt der Hilfeleister dieser Verpflichtung nicht nach, kann eine Vermittlungssperre gegen ihn verhängt werden.

9.7 Zählweise für alle Auftragsbereiche

Wird ein Hilfeleister durch die Vermittlungszentrale trotz zweier Anrufversuche innerhalb von drei Minuten nicht erreicht oder lehnt ein Hilfeleister einen Auftrag ab oder kommt es aufgrund sonstiger Gründe nicht zur Auftragserledigung, wird der Vermittlungsversuch als vollwertig gezählt.²¹

In einer neuen Zuordnung wird der Auftrag anschließend an einen neu zu bestimmenden Hilfeleister vermittelt. Das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums ist nach Neuvergabe durch die Vermittlungszentrale unverzüglich zu informieren.

10. Rechnungstellung/Abrechnung

10.1 Allgemeine Regelung

Die Vermittlungskosten müssen ohne jeden Aufschlag berechnet werden.

²¹ Z. B. vgl. Ziff. 9.3, Ziff. 9.4.5

10.2 Polizeiaufträge

Der Hilfeleister ist bei Polizeiaufträgen nur dann berechtigt, vom Betroffenen bei der Abholung des abgeschleppten Fahrzeugs die Bezahlung der entstandenen Kosten (Abschleppkosten, Verwahr-/Standgebühren, Vermittlungsgebühr) entgegenzunehmen, wenn ihm die Befugnis zum Empfang von Zahlungen (§ 129 PolG BW) durch besonderen Verwaltungsakt übertragen wurde.

Dem Hilfeleister steht im Zusammenhang mit einem Polizeiauftrag kein eigenes Zurückbehaltungsrecht zu. Wenn die Polizei im Einzelfall eine Zurückbehaltungsbefugnis erteilt hat und die Abschleppkosten vom Kfz-Verantwortlichen nicht beglichen werden, ist der Hilfeleister berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs (passiv) zu verweigern.

Werden die Kosten beglichen und das Fahrzeug herausgegeben, ist eine Rechnungskopie sowie eine Kopie des Herausgabebelegs an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei zu senden. Hierbei ist die eingegangene Zahlung deutlich zu vermerken.

Wird ein Fahrzeug ohne Bezahlung der Abschleppkosten herausgegeben, rechnet der Hilfeleister mit dem zuständigen Polizeipräsidium ab. Nach dem Absenden der Rechnung an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei darf der Hilfeleister nur noch Zahlungen des zuständigen Polizeipräsidiums (Auftraggeber) annehmen. Eingehende Zahlungen von anderen Personen oder Stellen zur Begleichung des ausstehenden Betrages sind mit einem diesbezüglichen Hinweis zu erstatten. Der Hilfeleister stellt die erbrachte Leistung dem zuständigen Polizeipräsidium in Rechnung. Die Rechnung ist grundsätzlich in dreifacher Fertigung bei der Organisationseinheit des zuständigen Polizeipräsidiums, welche die Abschleppmaßnahme veranlasst hat, auf besondere Anforderung auch bei der Verwaltung, Referat Finanzen des zuständigen Polizeipräsidiums, einzureichen.

Alle Rechnungen müssen den Vorgaben des § 14 (4) Umsatzsteuergesetz entsprechen und darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Individual-Nr. der Vermittlungszentrale zur betreffenden Abschleppmaßnahme
- Name des Abschleppfahrers und evtl. Zusatzpersonal sowie deren fachliche Qualifikation (z. B. Bergungs- und Abschleppfachkraft, Hilfskraft usw.)
- Art des Einsatzfahrzeugs (Bergungsfahrzeug, Spezialbergungsfahrzeug u. a.) und dessen amtliches Kennzeichen
- Amtliches Kennzeichen und Marke des abgeschleppten Fahrzeuges. Ist kein Kennzeichen vorhanden, ist, soweit möglich, die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) anzugeben
- Genauer Einsatzort sowie Datum und Uhrzeit für Einsatzbeginn und Einsatzende. (Der Einsatz beginnt mit der Abfahrt vom Firmengelände und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Einsatzfahrzeugs)
- Personalien des Fahrers bzw. Abholers des Fahrzeugs

- Name und Organisationseinheit des Beamten, der die Abschleppmaßnahme veranlasst hat

Die Rechnung ist spätestens zwei Wochen nach Ausführung der Leistung vorzulegen. Von Seiten des Auftraggebers erfolgt die Rechnungsabwicklung grundsätzlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

10.3 Privataufträge

Abschleppfirmen haben sich bei Privataufträgen an den bundesdeutschen Durchschnittspreisen des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V. (VBA) zu orientieren.

11. Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange

Der Polizeiführer vom Dienst o. V. i. A. des Führungs- und Lagezentrums des zuständigen Polizeipräsidiums kann (zusätzlich zu den bereits in der Abschlepprichtlinie verankerten Ausnahmebestimmungen) von allen Vorschriften der Abschlepprichtlinie Ausnahmen erlassen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen notwendig sind. Die Gründe, die zur Ausnahme geführt haben, werden bei der Vermittlungszentrale sowie im Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums dokumentiert.

12. Begriffserläuterungen

12.1 Abschleppen

Dem Begriff des Abschleppens liegt der Nothilfegedanke zugrunde. Hierunter ist das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges (Kraftfahrzeug oder Anhänger) oder einer Fahrzeugkombination von der Straße oder von anderen Stellen, z.B. vom Hof, der Garage oder der Verwahrstelle, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof usw.) zu verstehen.

Für das Abschleppen sind nach dem Nothilfegedanken in der Regel keine Ausnahme genehmigungen erforderlich. Zu beachten sind lediglich die technische Eignung der Fahrzeuge, die Eignung des Fahrwegs, § 15a StVO sowie die Eigenverantwortung der Beteiligten insbesondere nach § 1 StVO.

Für Einsatzfahrzeuge des Schwerverkehrs I und II ist im Einsatz oftmals ein Überschreiten der Grenzwerte der StVZO unvermeidlich. Zur Rechtssicherheit ist die Erteilung einer Ausnahme genehmigung gemäß § 70 StVZO in Anlehnung an diesbezügliche Empfehlung 6, Verkehrsblatt 12/2014, S. 515 ff ratsam. Zwingend ist diese ggf. in Verbindung mit einer Erlaubnis zur Fahrt nach § 29 StVO, falls bereits das Solo- Abschlepp- oder Kranfahrzeug

gesetzliche Grenzwerte überschreitet.

12.2 Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr I

Hierbei handelt es sich um Einsätze vorwiegend nach Panne oder Unfall, bei denen das havarierte Fahrzeug noch **auf den Rädern** steht und nicht mehr fahrbereit oder auf mindestens einer Achse nicht mehr rollfähig ist. Dies kann nach einem technischen Defekt (z. B. Motor-, Getriebe- oder Achsschaden) sowie nach einem Unfall zutreffen, bei dem die Räder einer Achse blockieren oder nicht mehr lenkfähig sind.

Dabei kann das defekte Fahrzeug mittels Abschleppstange gezogen oder nötigenfalls mit einem Abschleppkran oder Unterfahrlift angehoben und abgeschleppt werden.

Mit Einsatzfahrzeugen der Gruppe I müssen auch rollfähige Schwerfahrzeuge mittels Seilwinde geborgen werden können (z. B. Lkw, Hänger- oder Sattelzüge, Omnibusse). Hilfeleister zum Einsatz im Bereich des Schwerverkehrs I müssen aufgrund ihrer Ausstattung in der Lage sein, Pannenhilfe vor Ort zu leisten. Unter Pannenhilfe versteht man die Behebung kleinerer Störungen wie z. B. Radwechsel, Kraftstoffmangel, defekte Luft- oder Kraftstoffleitung, Starthilfe.

12.3 Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr II

Die Ausstattung der Hilfeleister für den Bereich Schwerverkehr II schließt die der Gruppe I mit ein. Darüber hinaus haben Hilfeleister der Gruppe II einen Auto- oder Mobilkran vorzuhalten, der zumindest stationär über eine Mindesttragfähigkeit von 40 t verfügt. Somit muss der Hilfeleister in der Lage sein, alle gängigen Bergungseinsätze von Schwerfahrzeugen, bei denen havarierte Fahrzeuge gehoben werden müssen, zu bewältigen. Als Auftrag der Gruppe II gelten auch solche Bergungen von Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t zGM, die auf Grund der Gegebenheiten vor Ort (Ausladung, Lage des zu bergenden Objekts) nicht mit den unter Nr. 7.1 genannten Fahrzeugen durchgeführt werden können.

12.4 Bergen

Unter Bergung versteht man das Aufrichten, Herausziehen und Verladen auch mittels Kran von Pannen- und Unfallfahrzeugen, die nicht mehr roll- und/oder lenkfähig sind. Die Bergung ist spätestens dann beendet, wenn das Fahrzeug für den Abtransport bereit ist. Arbeiten, die danach anfallen, gehören entweder zum Aufladen, Abtransportieren, Abschleppen oder Schleppen.

12.5 Schleppen

Schleppen ist das geplante Fortbewegen eines betriebsfähigen oder betriebsunfähigen Kraftfahrzeuges hinter einem anderen (Kraft-)Fahrzeug außerhalb des Abschleppens, also ein Transport auf eigener Achse (z. B. über größere Entfernungen). Somit fallen alle nicht durch den Nothilfegedanken gerechtfertigten Überführungsfahrten von Kraftfahrzeugen

auf eigenen Rädern im Schlepp anderer Fahrzeuge unter den § 33 StVZO. Eine Ausnahmegenehmigung ist im Einzelfall gem. § 70 StVZO notwendig. Für das Mitführen von Anhängern gelten die üblichen Vorschriften der StVZO für Fahrzeugkombinationen. Hinter geschleppten Kraftfahrzeugen ist kein Anhänger zulässig.

Werden die Grenzwerte im Sinne des § 29 Abs. 3 StVO durch das Schleppfahrzeug, das geschleppte Fahrzeug oder die Schlepp-Fahrzeugkombination überschritten, ist in jedem Fall auch hierzu eine gültige Erlaubnis für den einzelnen Schleppvorgang erforderlich. Im Gegensatz zum Abschleppen muss beim Schleppen z. B. die mitgeführte Anhängelast i. S. des § 42 StVZO berücksichtigt werden.

12.6 Anschleppen (Sonderfall des Abschleppens)

Das Anschleppen eines Kraftfahrzeuges, um dessen Motor in Gang zu bringen, ist eine besondere Art des Abschleppens, wobei der nicht anspringende Motor die Betriebsunfähigkeit verursacht hat. Das Anschleppen des Kraftfahrzeuges dient nur dem Zweck, dieses wieder betriebsfähig zu machen.

12.7 Sonstige Hinweise

Der Transport von Fahrzeugen mit einem „Lkw zur Fahrzeugbeförderung“ (Plateauwagen) außerhalb des Nothilfedankens wird oft als Abschleppvorgang bezeichnet. Hier handelt es sich jedoch eindeutig um einen Transportvorgang, der anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt als das Abschleppen.

Sollte der „Lkw zur Fahrzeugbeförderung“ (Plateauwagen) mit einer Hubbrille ausgerüstet sein und mit dieser Vorrichtung ein Fahrzeug auf eigener Achse mitgeführt werden, so sind hierbei wiederum die Vorschriften für das Abschleppen und Schleppen zu beachten. Dies gilt auch bei der Kombination von Plateautransport und Verbringen mit der Hubbrille, wenn z. B. zwei Fahrzeuge zugleich verbracht werden.

Trotz gleicher Einstufung als „selbstfahrende Arbeitsmaschine“ sind Auto- oder Mobilkran in der Regel zum stationären (abgestützten) Arbeitseinsatz konzipiert, während ein Abschleppwagen (Kranwagen) für eine verfahrbare (Haken- oder Hubbrillen-)Last ausgelegt ist und diesbezügliche Lastreserven aufweist. Auch wegen dieser Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine ist Gütertransport grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch beim Schleppen angehängter Fahrzeuge auf eigener Achse außerhalb des Abschleppens im Nothilfedanken.

Können Fahrzeugteile, Ölsuren etc. am Einsatzort nicht mit dem geforderten Mindestumfang an mitzuführendem technischen Gerät oder Bindemittel beseitigt werden, sind die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen, z. B. größere Fahrbahnreinigungen, nicht vom Abschlepp-/Pannenhilfefauftrag umfasst. Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Nassreinigung, Kehrmaschine etc.) trifft grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde oder bei Gefahr im Verzug die Polizei.

12.8 Fahrzeugkombinationen und Ladung

Fahrzeugkombinationen (z. B. Pkw mit Anhänger, Lkw mit Anhänger oder Sattelzugmaschine mit Auflieger) gelten als ein Fahrzeug (Auftragsobjekt) im Sinne dieser Richtlinie. Abschleppen/Schleppen der Kombinationen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 32, 32d, 33 und 34 StVZO, zu beachten.

Der Auftrag zur Bergung und zum Abtransport eines Fahrzeuges umfasst grundsätzlich auch dessen Ladung.

12.9 Betriebsstätte/Betriebssitz

Betriebssitz i. S. dieser Richtlinie ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. der vorstehenden Vorschrift sein können. Für Berechnungen der Anfahrtstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb abgewickelt wird und der im Gutachten als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe Verwahr- und Sicherstellungshallen zählen demnach nicht als Vermittlungsstandort.

Betreibt ein Unternehmer mehrere Standorte, sind an jedem Standort die geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Befindet sich mehr als ein Hilfeleister auf dem Betriebsgelände, für das der Standort beantragt wird, muss die Eigenständigkeit der Betriebe u. a. auch durch räumliche Trennung eindeutig erkennbar sein.

13. Anwendbarkeit der Richtlinie auf Unternehmen mit Sitz im Ausland

Sofern in dieser Richtlinie nebst Anlagen Nachweise, Bescheinigungen oder behördliche Bestätigungen verlangt sind, können – soweit inländische Dokumente nicht ausgestellt werden – auch vergleichbare Dokumente aus dem Land des Unternehmenssitzes in glaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

14. Zulässigkeit der Anpassung der Richtlinien

Die Abschlepprichtlinie nebst Anlagen kann bei begründetem Bedarf durch den Arbeitskreis Abschleppwesen der Polizei Baden-Württemberg angepasst oder in einem Zusatzdokument, ggf. nach einer angemessenen Übergangsfrist, geändert bzw. ergänzt werden (z. B. Gesetzesänderungen, Verfahrensoptimierung, technische Änderungen).

15. Anlagen

Anlage 7.1 Abschleppgutachten (Gutachten Sachverständiger für Bergungs- und Abschleppwesen)

Anlage 7.2 Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln

- Anlage 7.3 Einwilligungserklärung Datenverarbeitung
- Anlage 7.4 Zusatzregelungen der jeweiligen Präsidien
- Anlage 7.5 Haftungs- und Schadensregulierung